

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1985	Herausgegeben zu Saarbrücken, 14. November	Nr. 46
------	--	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Ermächtigung des Ministers der Finanzen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung. Vom 22. Oktober 1985	1057
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Regelung der Buchführungs-, Auskunfts- und Nachschau-pflicht auf den in § 38 Satz 1 GewO genannten Gewerbe-zweigen. Vom 29. Oktober 1985	1058
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg“. Vom 15. Oktober 1985	1059
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 4. November 1985	1061
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 29. Oktober 1985	1061
III. Amtliche Bekanntmachungen	1062

I. Amtliche Texte

325 **Verordnung**
über die Ermächtigung des Ministers der Finanzen zur Rege-
lung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung

Vom 22. Oktober 1985

Auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493),
- des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784),
- des § 387 Absatz 2 Satz 4 sowie des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583),
- des § 5 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmanns-prämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
- des § 29 a Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Berli-ner Wirtschaft in der Fassung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ge-
setzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
- des § 5 b Absatz 2 Satz 2 des Spar-Prämien-gesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
- des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
- des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277),
- des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fas-sung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
- des § 5 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646),

zu 4. bis 9. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 4 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 10. in Verbin-dung mit § 387 Absatz 2 Satz 4 der Abgabenordnung,

verordnet die Landesregierung:

327

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Birzberg“**

Vom 15. Oktober 1985

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Birzberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 44 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 15. Oktober 1985 in der Landeshauptstadt Saarbrücken

Gemarkung Bübingen,
Flur 6

die Flurstücke Nr. 7/1 und 2
sowie ein Teil des Flurstücks Nr. 1,

Flur 11
ein Teil des Flurstücks Nr. 1/5,

Gemarkung Fechingen,
Flur 11,

die Flurstücke Nr. 126, 125, 13 bis 17, 178/18, 179/19, 20, 123/2, 123/4, 123/5, 123/6, 115/2, 115/3, 107/1, 134/105, 102, 142/101, 181/101, 180/100, 156/100, 163/99, 162/99, 186/98, 187/98, 96, 97, 95/1, 94, 93, 92, 183/90, 182/90, 168/90, 88, 87, 132/86,

Flur 12,
das Flurstück Nr. 54,

Flur 13,
die Flurstücke Nr. 2/1, 4/1, 6 bis 10, 13/1, 25, 26/1, 29/1, 34, 36/1, 38/1, 39, 40, 439/110, 440/113, 110/1, 310/111, 114/1, 117/1, 118, 127/1, 122/1, 160/1, 164/1, 174/1, 180/1, 135, 186/1, 189/1, 190, 192, 198/1, 199, 200/1, 191, 203/1, 209/1, 262/1, 376/263, 377/263, 211, 212/1, 216, 217/1, 219 bis 221, 222/1, 223 bis 228, 339/229, 340/229, 434/230, 435/230, 391/231, 366/233, 367/233, 352/233, 353/233, 234, 235, 307/236, 308/238, 240 bis 256, 257/1, 260, 93/1, 97/1, 426/98, 427/100, 102/1, 381/104, 382/105, 107/1, 109/1, 85/1, 75/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 390/284, 286 bis 289.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 in roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines großflächigen Biotopkomplexes aus Kalkhalbtrockenrasen, Mähwie-

sen, wärmeliebenden Gebüschern, eines Kalkflachmoores sowie eines aufgelassenen Kalksteinbruches mit einer außerordentlichen floristischen und faunistischen Artenvielfalt. Bedrohte Arten und seltene Lebensgemeinschaften treten in ungewöhnlicher Dichte auf und sollen in ihrem Bestand gesichert und entwickelt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

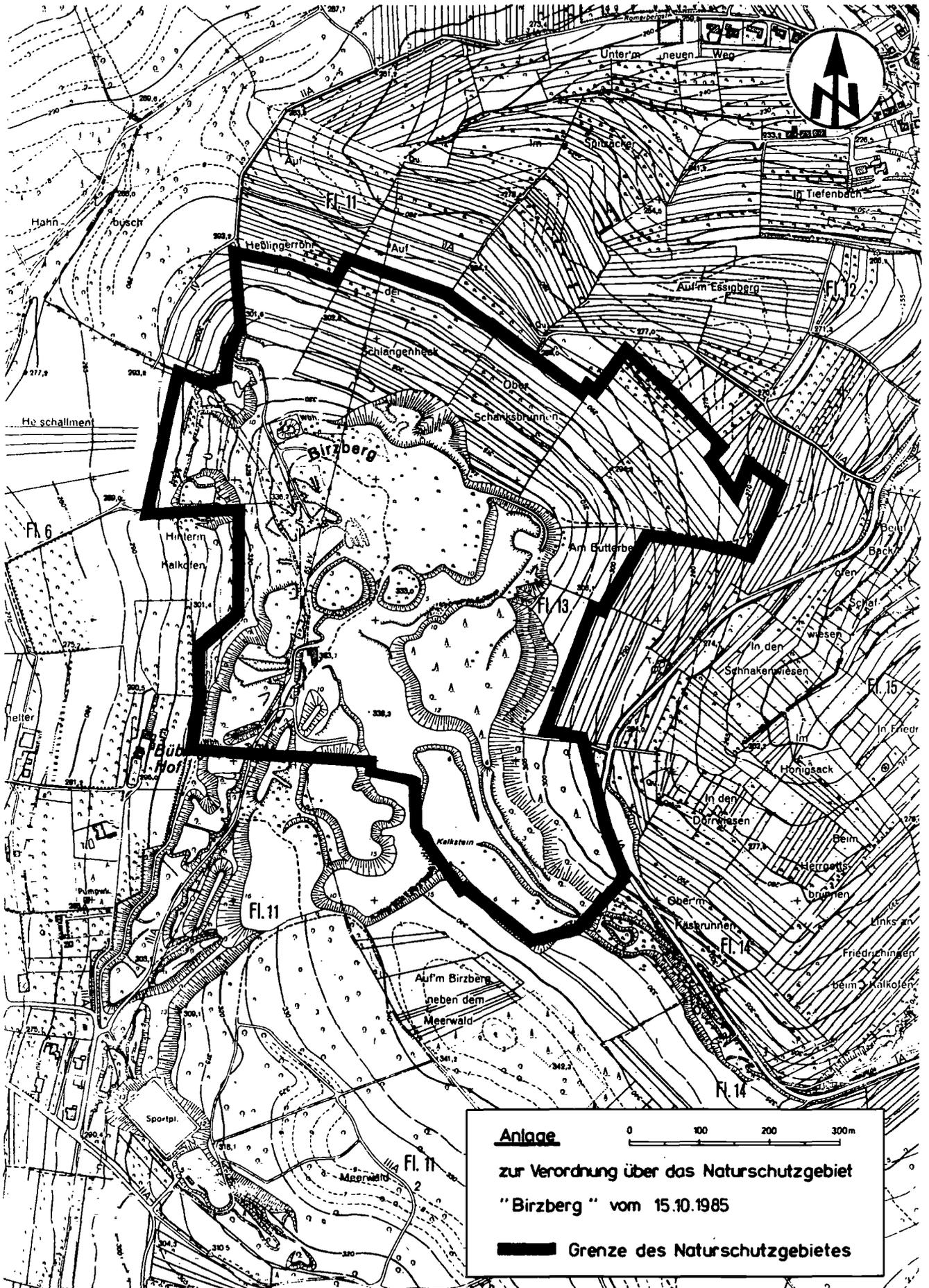
(2) im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o. ä.;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
5. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
6. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Pflanzen und Tiere einzubringen;
9. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
10. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
11. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
13. das Weiden von Vieh;
14. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
15. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbeständen;
16. das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.



§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - keine Aufforstungen oder Anpflanzungen vorgenommen werden,
 - keine Maßnahmen zur Trockenlegung vorgenommen werden,
 - keine Düngung erfolgt,
 - keine Pflanzenbehandlungsmittel eingebracht werden;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - Brach- und Grünlandflächen nicht umgebrochen werden,
 - keine Maßnahmen zur Trockenlegung vorgenommen werden,
 - keine Pflanzenbehandlungsmittel eingebracht werden,
 - keine Beweidung erfolgt,
 - die Verwendung von Düngemitteln das Maß der bisherigen Bewirtschaftungsweise nicht überschreitet;

Ackerflächen können zu Grünlandflächen umgenutzt werden;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit möglichst nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden;
4. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Oktober 1985

Der Minister für Umwelt

— Oberste Naturschutzbehörde —

Jo Leinen

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

330

**Stellenausschreibung
des Ministers der Finanzen**

Vom 4. November 1985

Bei der Zentralen Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV-Saar) in Saarbrücken werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt Auszubildende für den Ausbildungsberuf des Datenverarbeitungskaufmanns eingestellt.

Bewerber/Bewerberinnen mit (Fach-)Hochschulreife oder vergleichbarem Bildungsabschluß werden bevorzugt. Ausbildungsverhältnis und Vergütung richten sich nach den für Auszubildende im Landesdienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen (eigenhändig geschriebener tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild — nicht älter als ein Jahr —, beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses) unter Hinweis auf diese Ausschreibung bis spätestens eine Woche nach Veröffentlichung in diesem Amtsblatt an den Minister der Finanzen, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, zu richten.

326

**Stellenausschreibung
des Ministers für Umwelt**

Vom 29. Oktober 1985

Beim Landesamt für Umweltschutz ist eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 für einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Wasserwesen, mit Vertiefung in der Abwasser- bzw. Abfallbeseitigung, zu besetzen.

Bewerber/Bewerberinnen müssen die Voraussetzung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Große Staatsprüfung) erfüllen.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften) unter Hinweis auf diese Ausschreibung bis spätestens 6. Dezember 1985 beim Minister für Umwelt, Hardenbergstraße 6-8, 6600 Saarbrücken, einzureichen.

Klarsichthüllen, Schnellhefter und ähnliche Unterlagen können nicht mehr zurückgesandt werden. Reisekosten anlässlich von Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2016	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301). Vom 25. Januar 2016	90
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302). Vom 25. Januar 2016	99
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016	106
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ N 6706-307. Vom 25. Januar 2016	112

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 2. Februar 2016	117
---	-----

A. Amtliche Texte

Verordnungen

49 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301)**

Vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 187,7 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Saarbrücken, in den Stadtteilen Bübingen, Eschringen und Fechingen, östlich des Bübinger Hofes und südlich von Fechingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Obers-

te Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen auf Kalk und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,
der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum],

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

1193 Gelbbauchunke (Bombina variegata),

der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume:

A234 Grauspecht (Picus canus)

A236 Schwarzspecht (Dryocopus martius)

A238 Mittelspecht (Dendrocopos medius)

A338 Neuntöter (Lanius collurio),

der Zugvogelart und ihres Lebensraums:

A233 Wendehals (Jynx torquilla).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer extensiven Kulturlandschaft mit einem reich strukturierten, großflächigen Biotopkomplex aus

Kalk-Halbtrockenrasen, Salbei-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen, wärmeliebenden Gebüsch, Wäldern, eines Kalkflachmoors sowie eines Kalksteinbruchs mit außerordentlicher floristischer und faunistischer Artenvielfalt, mit zum Beispiel Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Schmalblättrige Miere (*Minuartia hybrida*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*).

**§ 3
Zulässige Handlungen und Nutzungen**

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**, **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe, dass auf den flächenhaften Chemie- und Düngereinsatz verzichtet wird und unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird. Ausgenommen sind auf Flächen mit Lebensraumtypen Schwarzwild-Kirrungen, Ablenkungsfütterungen und Luderplätze.
§ 3 Absatz 2 Nr. 10 bleibt unberührt,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weidefüh-

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg“ vom 15. Oktober 1985 (Amtsbl. S. 1059) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Honigsack/Kappelberghang“ vom 20. Dezember 1995 (Amtsbl. 1996, S. 96) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung

über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

